

## Steuerrecht in Österreich

Dieser Überblick informiert unter anderem über das Einkommensteuer-, Mehrwertsteuer- und Körperschaftsteuerrecht sowie über Besonderheiten bei der Mitarbeiterentsendung.

05.10.2020

Von Nadine Bauer, Dr. Achim Kampf, Roland Fedorczyk

- ▶ Einkommensteuer
- ▶ Körperschaftsteuer
- ▶ Umsatzsteuer
- ▶ Doppelbesteuerungsabkommen
- ▶ Besteuerung des entsandten Mitarbeiters/Betriebsstättenproblematik
- ▶ Nationale Anlaufstelle

### Einkommensteuer

Natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt (das heißt länger als sechs Monate) haben, sind unbeschränkt einkommensteuerpflichtig. Die unbeschränkte Steuerpflicht erstreckt sich auf sämtliche Einkünfte (Welteinkommen). Bei freien Berufen (zum Beispiel Ingenieure, Architekten, Ärzte, Rechtsanwälte) sowie sonstiger selbständiger Tätigkeit werden Einkünfte, die von in Deutschland ansässigen Personen bezogen werden, nur in Deutschland besteuert, es sei denn, dass der Person in Österreich für die Ausübung ihrer Tätigkeit gewöhnlich eine feste Einrichtung zur Verfügung steht.

Die aktuellen Einkommensteuersätze in Österreich betragen:

| Bei einem Einkommen von (Euro) | Steuersatz                           |
|--------------------------------|--------------------------------------|
| 11.000 und darunter            | 0%                                   |
| über 11.000 bis 18.000         | 20%                                  |
| über 18.000 bis 25.000         | 35%                                  |
| über 25.000 bis 31.000         | 35%                                  |
| über 31.000 bis 60.000         | 42%                                  |
| über 60.000 bis 90.000         | 48%                                  |
| über 90.000 bis 1.000.000      | 50%                                  |
| über 1.000.000                 | 55% (befristet bis 2025, danach 50%) |

Der Grenzsteuersatz in der Tarifstufe über 11.000 bis 18.000 Euro wurde im Jahr 2020 von 25 Prozent auf 20 Prozent gesenkt. Bei Dienstnehmern berücksichtigt der Arbeitgeber diese rückwirkende Senkung des Steuersatzes von 25 Prozent auf 20 Prozent spätestens im September 2020 im Rahmen der Lohnverrechnung.

Die individuellen **Steuerabsetzbeträge** werden vom errechneten Steuerbetrag subtrahiert.

### Körperschaftsteuer

Es gilt ein Körperschaftsteuersatz in Höhe von 25 Prozent, der unabhängig von der Höhe des steuerpflichtigen Einkommens ist (§ 22 Abs. 1 *Körperschaftsteuergesetz*). Von unbeschränkt steuerpflichtigen inländischen sowie deren vergleichbaren ausländischen Kapitalgesellschaften ist eine **Mindeststeuer** in Höhe von 5 Prozent des gesetzlichen Mindestgrund- beziehungsweise Mindeststammkapitals zu entrichten. Dies gilt auch, wenn die Kapitalgesellschaft im Wirtschaftsjahr keinen Gewinn erzielt. Die Mindestkörperschaftsteuer ist pro Kalenderjahr anteilig vierteljährlich (jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November) zu entrichten. Wurde mehr Mindestkörperschaftsteuer bezahlt als die tatsächliche Jahresschuld an Körperschaftsteuer ausmacht, wird diese wie eine Steuervorauszahlung behandelt und daher in den Folgejahren auf die Körperschaftsteuerschuld angerechnet. Die Mindestkörperschaftsteuer gilt für GmbH (1.750 Euro), AG (3.500 Euro) sowie für Kreditinstitute und Versicherungen (5.452 Euro).

### Umsatzsteuer

Der Normalsteuersatz beträgt 20 Prozent. Neben diesem Regelfall gibt es noch zwei ermäßigte Steuersätze in Höhe von 10 Prozent und 13 Prozent. Diese gelten zum Beispiel bei der Vermietung zu Wohnzwecken, der Personenbeförderung, bei Lebensmitteln oder der Lieferung von lebenden Tieren, lebenden Pflanzen oder bei Brennholz. Wann einer dieser ermäßigten Sätze Anwendung findet, ist der abschließenden Aufzählung in § 10 *Umsatzsteuergesetz* zu entnehmen.

Seit dem 1. Januar 2020 unterliegen elektronische Publikationen (E-Books/E-Paper) und Hörbücher dem ermäßigten Steuersatz von 10 Prozent.

### Doppelbesteuerungsabkommen

Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 24.8.2000 ist am 18. August 2002 in Kraft getreten. Es löste das Abkommen vom 4. Oktober 1954 ab. Das geltende Abkommen kann auf der Webseite des [Bundesministeriums der Finanzen](#) abgerufen werden.

Für die **Mitarbeiterentsendung** bedeutet dies, dass eine eventuelle doppelte Besteuerung der Einkünfte vermieden werden kann. Denn grundsätzlich steht das Besteuerungsrecht dem Staat zu, in dem die Tätigkeit verrichtet wird. Durch bestimmte nationale Regelungen kann aber gleichzeitig auch das Besteuerungsrecht des Entsendestaates gegeben sein.

### Besteuerung des entsandten Mitarbeiters/Betriebsstättenproblematik

Von dem Grundsatz der Besteuerung im Tätigkeitsstaat macht das deutsch-österreichische Doppelbesteuerungsabkommen eine Ausnahme. Danach entsteht die Einkommensteuerpflicht nur in Deutschland als dem Ansässigkeitsstaat des entsandten Mitarbeiters, wenn:

- der Arbeitnehmer sich in Österreich insgesamt nicht länger als **183 Tage** während des betreffenden Steuerjahres aufhält,
- die Vergütung von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber, der nicht in Österreich ansässig ist, gezahlt wird. Maßgeblich ist hier der **wirtschaftliche Arbeitgeberbegriff**. Nach diesem Begriff gilt als Arbeitgeber derjenige, der tatsächlich die Vergütung für den entsandten Mitarbeiter trägt - unabhängig davon, ob jemand anderes zunächst in Vorleistung tritt,

- die Vergütung nicht von einer **Betriebsstätte** oder einer festen Einrichtung getragen wird, die der Arbeitgeber in Österreich hat. Der Begriff der Betriebsstätte umfasst jede feste Geschäfts- oder Produktionseinrichtung, in der die Tätigkeit des Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird. Hierunter fallen insbesondere der Ort der Geschäftsleitung, Zweigniederlassung und der Produktionsstätte. Bauausführungen und Montagen führen erst dann zu einer Betriebsstätte, wenn sie länger als zwölf Monate dauern. Feste Einrichtungen, die bloße Hilfsfunktionen haben, gelten nicht als Betriebsstätten (zum Beispiel bloße Schauräume, Auslieferungslager).

Damit diese Ausnahmeregelung greift, müssen die drei aufgezeigten Voraussetzungen kumulativ vorliegen, das heißt es reicht nicht aus, wenn nur eine oder zwei Voraussetzungen erfüllt sind.

Entsandte Mitarbeiter, die mehr als 183 Tage in Österreich verbringen, unterliegen in Österreich der vollen Einkommensbesteuerung (uneingeschränktes Besteuerungsrecht). Die unbeschränkte Steuerpflicht erstreckt sich auf sämtliche Einkünfte (Welteinkommen).

### Nationale Anlaufstelle

Weitergehende Informationen hält das österreichische [Bundesministerium für Finanzen](#) auf seiner Webseite bereit. Dort findet sich auch das [Steuerbuch](#) zum Download.

Dieser Beitrag gehört zu:  
[Recht kompakt Österreich](#)

### Mehr zu:

Österreich

Steuerrecht, übergreifend / Einkommensteuer / Körperschaftsteuer / Umsatzsteuer / Doppelbesteuerungsabkommen / Arbeitnehmerentsendung

Recht

## Kontakt

Karl Martin Fischer

Rechtsexperte



+49 228 24 993 372



[Ihre Frage an uns](#)

---

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.